

Anl. 1 TSchKV Qualifikation und Lehrgang für Tierschutzkontrollorgane

TSchKV - Tierschutz-Kontrollverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. 1.Studienzweig Zoologie der Studienrichtung Biologie;
2. 2.Studium der Veterinärmedizin;
3. 3.Studienzweig Nutztierwissenschaften der Studienrichtung Landwirtschaft;
4. 4.Fischereifacharbeiter oder Fischereimeister bei Einsatzbereich Teichwirtschaft;
5. 5.Lehrberuf Tierpfleger;
6. 6.Höhere Lehranstalt für Landwirtschaft, Höhere Lehranstalt für allgemeine Landwirtschaft oder Höhere Lehranstalt für Landwirtschaft für alpenländische Landwirtschaft;
7. 7.aufgrund eines Staatsvertrages im Rahmen der Europäischen Integration als gleichwertig anerkannte oder zu geltende Ausbildung.

B. Qualifizierte Personen gemäß Punkt A haben vor Aufnahme der Kontrolltätigkeit Kenntnisse über folgende Inhalte nachzuweisen:

1. 1.Rechtliche Grundlagen des Tierschutz- und Tiertransportgesetzes einschließlich der dazugehörigen Verfahrensrechte;
2. 2.Tierschutz bei Heim- und Hobbytieren: allgemeine Haltungsanforderungen, Tierzucht (unter besonderer Berücksichtigung von Qualzucht), spezielle Anforderungen an die gewerbliche Haltung von Tieren sowie an die Haltung von Tieren in Tierheimen und Zoos;
3. 3.Tierschutz bei landwirtschaftlichen Nutztieren: grundsätzliche Kenntnisse über die Organisation und Produktionsmethoden der Landwirtschaft;
4. 4.Schutz der Tiere bei der Schlachtung und Tötung: ethische Grundsätze, Betäubungsmethoden, Tötungsmethoden;
5. 5.Konfliktmanagement unter besonderer Berücksichtigung tierschutzrelevanter Aspekte.

In Kraft seit 08.10.2020 bis 31.12.9999